

Bericht des Gemeinderats zum Anzug Andreas Tereh betreffend Kanalisierung der intensiven Nutzungsformen in Naherholungsräumen

(überwiesen am 23. August 2017)

1. Anzug

An seiner Sitzung vom 23. August 2017 hat der Einwohnerrat den nachfolgenden Anzug Andreas Tereh betreffend Kanalisierung der intensiven Nutzungsformen in Naherholungsräumen überwiesen:

Wortlaut:

"Sachverhalt:

Die Wälder am Ortsrand von Riehen bilden einen sehr wertvollen Rückzugsort für Wildtiere, welche aufgrund ihrer Störungsanfälligkeit im Siedlungsraum nur selten oder gar nicht mehr anzutreffen sind. Störungen sind jedoch auch im Wald schon jetzt zahlreich vorhanden - insbesondere durch forstwirtschaftliche Nutzung. Aber auch die Bewohnerinnen und Bewohner Riehens schätzen und nutzen die wertvollen Naherholungsräume voller Langsamkeit und Ruhe auf vielfältige und zahlreiche Art und Weise, was auch richtig ist so.

Der Anzugsteller ist der Meinung, dass die Gemeinde dafür besorgt sein sollte, dass scheue und anfällige einheimische Arten auch in Zukunft ihren Platz in Riehen haben dürfen. Um dies zu gewährleisten brauchen Wildtierarten Orte, an welchen sie möglichst wenig heftigen Störungen ausgesetzt sind. Es geht nicht darum, alles unter Schutz zu stellen, sondern ein Nebeneinander von Mensch und Natur zu ermöglichen. Um den vielfältigen Nutzungsansprüchen des Waldes Rechnung zu tragen, schlägt der Anzugsteller vor, dass die Wälder weiterhin für bisherige Nutzungen zugänglich sein sollen, dass jedoch für das Wild besonders störende Aktivitäten (Velofahren / Hunde) nur noch auf den reichlich vorhandenen befestigten Mergelwegen erlaubt bleiben.

Ich bitte den Gemeinderat daher,

1. dazu Stellung zu nehmen, ob er ebenfalls der Ansicht ist, dass Radfahrer und freilaufende Hunde auf Trampel- und Forstpfaden eine Störung für empfindliche Wildtiere wie Hasen oder bodenbrütende Vögel darstellen.
2. das Radfahren im Wald auf den Mergelwegen weiterhin zuzulassen, dies jedoch auf Forst- und Trampelpfaden zu untersagen, und geeignete Massnahmen zur Umsetzung treffen (z. B. Signalisation / natürliche Hindernisse...).



Seite 2

3. das Spazierenführen von Hunden - zumindest während der Brut- und Setzzeit mit Leine - im Wald auf den Mergelwegen weiterhin zuzulassen, dies jedoch auf Forst- und Trampelpfaden zu untersagen, und dies entsprechend zu signalisieren.
4. sich an den Verhandlungen über den neuen Waldentwicklungsplan und das Jagdgesetz für in 2. und 3. genannte Anliegen einzusetzen.

Besten Dank für eine Stellungnahme.“

sig. Andreas Tereh

2. Bericht des Gemeinderats

Aufgrund einer jahrzehntelangen, sanften und zurückhaltenden Bewirtschaftung gibt es im Riehener Wald viele reich strukturierte, naturnahe Waldbestände mit alten Bäumen und Totholz. Der grosse Artenreichtum ist auf diese Bewirtschaftungsform zurückzuführen. In den artenreichen Laubmischwäldern leben Vögel, Fledermäuse, Rehe, Wildschweine, Dachse, Füchse, Hasen und Marder, eine grosse Anzahl wirbelloser Tiere wie Insekten, Schnecken, Würmer, und mikroskopisch kleine Vertreter der Bodenfauna. Ausserdem einige Amphibien- und Reptilienarten.

Der Holzvorrat im Riehener Wald beträgt gemäss der letzten Inventur (Kontrollstichproben) von 2017, 383 Kubikmeter Holz pro Hektare Wald. Dies entspricht einer Vorratszunahme von 64 Kubikmeter Holz pro Hektare Wald gegenüber der letzten Inventur vor 15 Jahren. Der Schweizer Durchschnitt beträgt 350 Kubikmeter Holz pro Hektare Wald. Das heisst, im Riehener Wald stehen übermässig viele alte Bäume, vor allem Eichen, Buchen und Eschen. Alte Bäume und strukturierte Bestände sind nicht nur ökologisch wertvoll, sondern entsprechen auch dem Idealbild für einen stadtnahen Erholungswald. Der Totholzanteil hat sich in den vergangenen 15 Jahren von 5,1 Kubikmeter pro Hektare auf 9,2 Kubikmeter fast verdoppelt.

Die Bedeutung des Walds und des Waldrands für Flora und Fauna ist sehr gross. Auf kantonalen und kommunalen Ebenen gehen die Bestrebungen für den Naturschutz im Wald, im Vergleich zur übrigen Schweiz und der Region, sehr weit. Entsprechende behörden- und eigentümerverbindliche Pläne, Inventare und Konzepte liegen vor und werden konsequent umgesetzt. Siehe dazu auch „Natur- und Landschaftsschutzkonzept Riehen, 2016“, Erfolgskontrolle, Seite 22, Grafik „Wald“. Die Waldeigentümer und der Forstdienst setzen sich somit nachweisbar seit Jahrzehnten für eine naturnahe und sanfte Waldpflege ein.

Revierförster und Kreisforstingenieur sorgen mit der hoheitlichen Forstaufsicht für die Durchsetzung der Vorschriften. Dabei ist die Gebietshoheit Sache der Einwohnergemeinde, der Revierforstdienst (Forsthoheit) liegt in der Kompetenz des Kantons. Ausserdem ist die Einwohnergemeinde Riehen auch Waldeigentümerin.



Der Gemeinderat ist sich der umfassenden Verantwortung für Wald, einheimische Wildtiere und Vögel sehr bewusst. Er setzt sich dafür ein, dass sich diese Situation nicht verschlechtert, sondern wie bisher stetig weiter verbessert. Die Erfolgskontrollen der Ziele und Massnahmen sowie die 2017 durchgeführte Inventur belegen dies.

Die kantonale Waldgesetzgebung regelt die zulässigen Störungen durch Waldbenutzer (Erholungssuchende) wie Veranstaltungen, Reiten und Radfahren im Wald.

1. *...dazu Stellung zu nehmen, ob er ebenfalls der Ansicht ist, dass Radfahrer und freilaufende Hunde auf Trampel- und Forstpfaden eine Störung für empfindliche Wildtiere wie Hasen oder bodenbrütende Vögel darstellen.*

Genau aus diesen Gründen ist das Befahren von Waldboden abseits von Waldstrassen gemäss Waldgesetzgebung nur in Ausnahmefällen möglich (§ 11 Waldgesetz Basel-Stadt, WaG BS). Die Ausnahmekompetenz hat gemäss § 18 Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt (WaV BS) der Gemeinderat. Betreffend freilaufende Hunde gibt es zurzeit keine einschränkende Regelung im Waldgesetz.

2. *...das Radfahren im Wald auf den Mergelwegen weiterhin zuzulassen, dies jedoch auf Forst- und Trampelpfaden zu untersagen, und geeignete Massnahmen zur Umsetzung treffen (z. B. Signalisation / natürliche Hindernisse).*

Dies ist gemäss § 11 WaG BS bereits so geregelt. In Riehen gelten jedoch noch strengere Regeln, da nicht alle Waldstrassen für das Biken freigegeben sind. Im Riehener Wald ist als einzige legale Bikestrecke abseits von Waldstrassen, der rund 100 Meter lange Singletrail beim „Vormbergweg“ ausgeschieden. Diese Ausnahme ist Teil der „Bikestrecke Riehen-Bettingen“ und wurde im Rahmen einer breit abgestützten Arbeitsgruppe im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Waldentwicklungsplans (WEP) Basel-Stadt (RRB 03/41/21 vom 25.11.2003) ausgehandelt. Ansonsten gibt es keine Ausnahmen.

3. *...das Spazierenführen von Hunden - zumindest während der Brut- und Setzzeit mit Leine - im Wald auf den Mergelwegen weiterhin zuzulassen, dies jedoch auf Forst- und Trampelpfaden zu untersagen, und dies entsprechend zu signalisieren.*

Diese Regelung liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde. Regelungen zur Leinenpflicht werden derzeit in der Revision des kantonalen „Gesetzes zum Umgang mit Wildtieren und über die Jagd (Jagdgesetz)“ erwogen. Der Gemeinderat setzt sich dabei im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens für eine Leinenpflicht im Wald während der Brut – und Setzzeit ein, dies auch im Sinne einer Harmonisierung mit dem Kanton Basel-Landschaft.

4. *...sich an den Verhandlungen über den neuen Waldentwicklungsplan und das Jagdgesetz für in 2. und 3. genannte Anliegen einzusetzen.*

Der Gemeinderat setzt sich für eine nachhaltige Waldpflege in Abstimmung mit den nicht-forstlichen Ansprüchen (Erholung und Freizeit) ein. Aufgrund der Fragmentierung der Wald-



Seite 4

bestände müssen Teile des Riehener Walds mehrere Funktionen übernehmen. Daraus können Konflikte entstehen. Mit dem behördenverbindlichen Waldentwicklungsplan (WEP) Basel-Stadt werden solche Konflikte erkannt und nach möglichen Lösungen gesucht. Der Gemeinderat bringt sich im Zusammenhang mit der Revision des Waldentwicklungsplans in der zweiten Hälfte 2018 aktiv in das vom Amt für Wald beider Basel geleitete Verfahren ein und unterstützt die Abstimmung der unterschiedlichen Ansprüche entsprechend.

Der Waldentwicklungsplan wird gemäss § 21 des Waldgesetzes unter Mitwirkung der Waldeigentümer, der Einwohnergemeinden sowie der interessierte Kreise erarbeitet. Der erarbeitete Entwurf wird zudem öffentlich aufgelegt. Gemäss Waldgesetz § 22 kann jede Person zum Entwurf Stellung nehmen.

3. Antrag

Die Anliegen des Anzugstellers werden im Rahmen der anstehenden Waldentwicklungsplanung behandelt. Dort können sich nebst den Waldeigentümern sämtliche Interessengruppen wie die Naturschutzverbände und Sportvereine, oder auch Privatpersonen direkt einbringen. Der Gemeinderat beantragt deshalb, den Anzug **abzuschreiben**.

Riehen, 13. Juli 2018

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:



Urs Denzler